



**Übergangsvorschrift:** Für laufende Verfahren gegen Mitglieder fällt bei Inkrafttreten dieser Änderung die Befristung des vorläufigen Ruhens eines Mitgliedsrechtes ersatzlos weg. Für laufende Verfahren gegen Inhaber von Ehrenämtern tritt das vorläufige Ruhen des Ehrenamtes bei Inkrafttreten dieser Änderung sofort in Kraft.

**Begründung:** Die Anordnung des vorläufigen Ruhens von Mitgliederrechten und Ehrenämtern soll und muss der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Vereinsfriedens dienen. Die Dauer der Vereinsverfahren kann – abhängig vom zugrunde liegenden Sachverhalt oder dem Arbeitsanfall bei den Verbandsgerichten – einen längerfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht jedem Mitglied selbstverständlich die Möglichkeit offen, verbandsgerichtliche Entscheidungen einer Überprüfung durch ordentliche Gerichte zu stellen. Die Befristung der Anordnung des vorläufigen Ruhens von Mitgliederrechten kann und wird hierdurch ausgehebelt. Insbesondere in Verfahren, in denen umfangreiche Sachaufklärung erforderlich ist, kann mit einer rechtskräftigen Entscheidung innerhalb eines Jahres nicht gerechnet werden. Bei derartigen Sachverhalten, die regelmäßig auch schwerwiegendere Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins zum Inhalt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass das betroffene Mitglied nach Ablauf eines Jahres wieder seine vollen Mitgliedsrechte ausüben kann, obwohl mangels rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens eine endgültige Entscheidung noch aussteht und die Sachlage damit keine andere ist, als sie zum Zeitpunkt des Ausspruchs der vorläufigen Sperre gegeben war.

Für Inhaber von Ehrenämtern verbietet sich eine weitere Amtsinhaberschaft für den Zeitraum eines laufenden vereinsinternen oder sich daran anschließenden Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht aus moralischen Gründen. Zur Vermeidung einer unangemessenen langen Verfahrensdauer, die nicht durch den Betroffenen verursacht wird, wird parallel ein Antrag auf Änderung des § 10 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung beantragt.

Anlage:  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)